

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ANHANG ZUM AUFTRAG NR. VOM

1. Vorbemerkungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vom Auftraggeber mit der Unterzeichnung dieses Auftrags vorbehaltlos akzeptiert und bilden daher einen integralen und untrennbaren Bestandteil desselben.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der auftragsgegenständlichen Güter erfolgt unter Eigentumsvorbehalt zugunsten der Firma Femak S.r.l. Der Käufer erwirbt daher das Eigentum erst mit der vollständigen Bezahlung des Preises. Er trägt jedoch ab dem Zeitpunkt der Auslieferung die Risiken, selbst wenn diese nicht gleichzeitig mit der Begleichung des ausstehenden Betrags erfolgen sollte. Die Firma Femak S.r.l. ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Kosten des Kunden zu registrieren und gegebenenfalls einzutragen, der mit seiner Unterschrift am Ende hierfür ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

3. Preis

Der Preis für die Lieferung ist in diesem Auftrag angegeben. Der im Auftrag angegebene Preis beinhaltet in keinem Fall etwaige Abweichungen und/oder Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag. Diese werden daher je nach Vereinbarung oder andernfalls entsprechend den derzeit von der Firma Femak S.r.l. gegenüber ihren Kunden angewandten Preisen separat in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten sind in diesem Auftrag angegeben und können in keiner Weise geändert werden, sofern dies nicht ausdrücklich von der Firma Femak S.r.l. akzeptiert wird. Diese ist berechtigt, die Lieferung auszusetzen, wenn die Zahlungen nicht gemäß den vereinbarten Modalitäten erfolgen oder wenn die Solvenz oder allgemein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Käufers nicht sichergestellt oder vermindert ist oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Diese Bedingungen gelten, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadensersatz hat und unbeschadet des Rechts der Firma Femak S.r.l., den Vertrag gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches unmittelbar als aufgelöst zu betrachten.

In diesem Fall ist die Firma Femak S.r.l. berechtigt, die bis dahin erhaltenen Beträge einzubehalten und als Vertragsstrafe für die Nichterfüllung zu berechnen, unbeschadet des Rechts auf Ersatz des Mehrschadens.

In jedem Fall gelten die Zahlungen, unabhängig von den vereinbarten Zahlungsmodalitäten, als am Sitz der Firma Femak S.r.l. geleistet. Jegliche etwaige vorgesehene und nicht vorgesehene und auch wiederholte Fälligkeitsaufschübe stellen weder eine Novation dar noch führen sie zur Aufhebung irgendeiner Klausel dieses Vertrags. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des weiter oben festgelegten Eigentumsvorbehalts.

Die geleisteten Vorauszahlungen werden von der Firma S.r.l. als Vertragsstrafe einbehalten, wenn der Käufer aus irgendeinem Grund den Auftrag storniert, unbeschadet des Rechts auf Ersatz des Mehrschadens.

Bei Zahlungsverzug und ohne, dass eine Inverzugsetzung bindend notwendig ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Firma Femak S.r.l. die Verzugszinsen gemäß italienischer Gesetzesverordnung 231/2002 zu zahlen.

5. Auslieferung

Die Auslieferung findet statt, wenn die Firma Femak S.r.l. die Ware an den Frachtführer übergibt. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt der Transport der liefergegenständlichen Güter stets auf Risiko und Gefahr des Käufers, auch bei Verkauf frei Bestimmungsort oder Zahlung gegen Nachnahme oder bei Wareneingang.

Sofern nicht ausdrücklich und besonders anderweitig vereinbart, werden Lieferfristen stets nur als annähernde Richtangaben genannt. Werden diese Fristen durch ausdrückliche und besondere Vereinbarung verbindlich festgelegt, ist im Falle der Nichteinhaltung dennoch jegliche Haftung der Firma Femak S.r.l. ausgeschlossen. Vertragsstrafen werden in keinem Fall akzeptiert.

6. Solve et Repete

Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Käufer und der Firma Femak S.r.l. kann der Käufer erst rechtliche Schritte gegen Femak S.r.l. einleiten, wenn er die Zahlungen wie vertraglich vorgesehen vollständig geleistet hat.

7. Konformitätserklärung

Die Firma Femak S.r.l. erklärt, dass die Maschine allen relevanten Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den angewandten technischen Normen – EN ISO 12100:2010 (Sicherheit von Maschinen) – entspricht. Folglich obliegt es dem Käufer, etwaige Abweichungen zwischen den europäischen Normen und denen des Bestimmungslandes der Maschine zu überprüfen, wofür keine Garantie übernommen wird und die Firma Femak S.r.l. vom Käufer schad- und klaglos zu halten ist. Der Käufer erklärt, darüber in Kenntnis zu sein, dass der Benutzer auf dem Gebiet der Italienischen Republik die Installation und den Einsatz von Hebezeugen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 200 kg an die zuständige Kontrollstelle INAIL (Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Nationalinstitut für die Arbeitsunfallversicherung) durch Ausfüllen eines speziellen, von dieser Stelle herausgegebenen Formulars zu melden hat. Der Käufer verpflichtet sich daher, ähnliche Vorschriften zu überprüfen und einzuhalten, die in anderen Bestimmungsländern der Maschine als Italien gelten. Diesbezüglich ist die Firma Femak S.r.l. vom Käufer schad- und klaglos zu halten.

8. Garantie

Die Maschine wird dem Käufer gemeinsam mit einer ausführlichen Anleitung für ihre Benutzung und Wartung verkauft und geliefert.

Die Garantie für die Maschine beträgt zwölf Monate ab Auslieferung der Ware an den Käufer und unterliegt der ordnungsgemäßen Benutzung der Maschine, ihrer Wartung gemäß der Anleitung und der Bedingung, dass dem Kaufbeleg der vom Händler ausgestellte Steuerbeleg beigelegt ist.

Die Firma Femak S.r.l. verpflichtet sich, während der Garantiezeit nach eigenem Ermessen und nach Feststellung des Vorhandenseins des vom Käufer beanstandeten Mangels entweder A) die als defekt befundenen Komponenten der Maschine in ihrem Werk in Castelnovo Rangone (Modena, Italien) kostenlos zu reparieren oder B) die Maschine auszutauschen, wenn sie dies nach ihrem unanfechtbaren Dafürhalten als notwendig erachtet. In diesen Fällen gehen die Kosten für den Ausbau, die Verpackung und den Transport des Produkts sowie die damit verbundenen Risiken zu Lasten des Käufers.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Teile, die normalem Verschleiß unterliegen, sowie nicht auf Schäden infolge falscher oder fehlender Wartung, Bedienungsfehlern durch das Personal des Käufers, mangelhafter oder nachlässiger Behandlung oder Schäden oder Verschlechterungen, die durch die Nichtunterbrechung des Maschinenbetriebs bei technischen Problemen oder starken Schwankungen der elektrischen Spannung oder Arbeitstemperatur verursacht oder verschlimmert werden, und in jedem Fall infolge jeglicher weiterer Ursachen, die nicht direkt der Firma Femak S.r.l. zuschreibbar sind.

FOLGE DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ANHANG ZUM AUFTRAG NR. VOM

9. Haftung

Wird die gekaufte Maschine in Abweichung von den Anweisungen aus der Anleitung oder für andere als die dort angegebenen Zwecke verwendet oder umgebaut, umplatziert oder verändert oder nicht ordnungsgemäß gewartet (bspw. durch Verwendung nicht originaler Ersatzteile), haftet die Firma Femak S.r.l. in keiner Weise für etwaige materielle und immaterielle Schäden, die dem Käufer und/oder Dritten entstehen.
Unabhängig von der Ursache kann die Firma Femak S.r.l. niemals für direkte oder indirekte Zufallsschäden verantwortlich gemacht werden, die auf Gewinneinbuße, Verdienstausschlag, Rufschädigung, Produktionsausfall, Datenverlust oder Beschwerden von Kunden des Käufers zurückzuführen sind.
Die Gesamthaftung der Firma Femak S.r.l. ist stets auf eine Entschädigung bis zum doppelten Wert der verkauften Maschinen begrenzt.

10. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

Der Käufer verpflichtet sich unwiderruflich, weder während der Laufzeit dieses Vertrags noch nach dessen Beendigung technische, produktionsbezogene oder kommerzielle Informationen über die Firma Femak S.r.l. oder ihre Kunden preiszugeben, von denen er in jeglicher Weise Kenntnis erlangt hat, und verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter und Gesellschafter im Falle der Auflösung des Unternehmens oder des Ausscheidens einer Person aus dem Unternehmen eine ebensolche Verpflichtung eingehen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, für die etwaige Vervollständigung der vertragsgegenständlichen Lieferung keine Geräte, technischen Lösungen oder Produkte zu verwenden, die Eigentum Dritter sind oder für die Dritte Ausschließlichkeitsrechte jeglicher Art auf die Nutzung oder wirtschaftliche Verwertung erworben haben. Sollte dieser Fall eintreten, haftet ausschließlich der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Folgen, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche. Der Auftraggeber erklärt daher ausdrücklich mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, die Firma Femak S.r.l. hinsichtlich jeglicher Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die aus einem solchen Vorgehen entstehen sollten. Unter der Voraussetzung, dass die gesamte von der Firma Femak S.r.l. an den Käufer gelieferte Dokumentation, wie etwa Projekte, technische Zeichnungen, Fotografien, Berichte, Formeln, wobei nichts ausgeschlossen wird, Eigentum der Firma Femak S.r.l. bleibt, ist es dem Käufer strengstens untersagt, diese durch Veröffentlichungen jeglicher Art zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, beispielsweise, jedoch nicht beschränkt darauf, als Druckerzeugnisse, Broschüren, Websites und Veröffentlichungen im Allgemeinen, wobei nichts ausgeschlossen wird.

Sämtliche Zeichnungen, Dokumente, technische Informationen oder Softwareprogramme, die sich auf die Maschine oder ihre Teile beziehen und vom Käufer vor oder nach Vertragsabschluss erworben wurden, bleiben das ausschließliche Eigentum der Firma Femak S.r.l. und der Käufer kann hieran keine Rechte geltend machen. Daher dürfen derartige Zeichnungen, Dokumente, technische Informationen oder Softwareprogramme, da sie Geschäftsgeheimnisse der Firma Femak S.r.l. enthalten, vom Auftraggeber nicht für außervertragliche Zwecke verwendet und in keinem Fall kopiert, geändert, vervielfacht, übermittelt oder an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Firma Femak S.r.l. erteilt hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Der Käufer darf außerdem, weder direkt noch indirekt durch ein Drittunternehmen, keine so genannten Reverse-Engineering-Tätigkeiten an der Maschine vornehmen. In diesem Sinne ist dem Käufer jegliche unbefugte Manipulation der Maschine oder sonstige Tätigkeit mit dem Ziel, technische Informationen über die Maschine zu erlangen, die nicht bereits in den mitgelieferten Anleitungen enthalten sind, ausdrücklich verboten.

Die Firma Femak S.r.l. wird im Falle einer nachgewiesenen Verletzung der oben genannten Verpflichtung berechtigt sein, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Wertes der verkauften Maschinen, mindestens jedoch 10.000,00 € zu verlangen, unbeschadet der Zuerkennung eines etwaigen Mehrschadens.

11. Nichtübertragbarkeit des Vertrags

Dieser Vertrag kann weder vollständig noch teilweise übertragen werden, sofern kein Einverständnis der Firma Femak S.r.l. vorliegt. Etwaige Änderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

12. Ausdrückliche Aufhebungs Klausel

Bei Nichteinhaltung einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Auftrags durch den Käufer gilt der Vertrag gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs von Rechts wegen durch eine einfache Benachrichtigung per zertifizierter E-Mail oder Einschreiben mit Rückschein von der Firma Femak S.r.l. als aufgelöst.

13. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO 2016/679

Mit der Unterzeichnung dieser Bedingungen erklärt sich der Auftraggeber gemäß und kraft der DSGVO 2016/679 mit der Verarbeitung seiner Daten zu kommerziellen und Werbezwecken durch die Firma Femak S.r.l. einverstanden. Gemäß der oben genannten Verordnung kann der Betroffene jederzeit auf seine Daten zugreifen und deren Veränderung und/oder Löschung verlangen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einzelnen Aufträge und Auftragsbestätigungen sowie in jedem Fall für das gesamte Vertragsverhältnis gilt ausschließlich italienisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 11.4.1980 über den Verkauf beweglicher Waren.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung, Ausführung oder Kündigung dieses Vertrags ist ausschließlich das italienische Gericht zuständig und gilt der Gerichtsstand Modena.

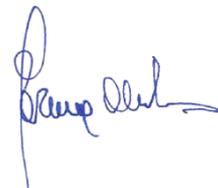
Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 25 der EU-Verordnung Nr. 1215 vom 12.12.2012 unterliegen alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung, Ausführung oder Kündigung dieses Vertrags der ausschließlichen Zuständigkeit des italienischen Gerichts und dem Gerichtsstand Modena.

Modena, den

Unterschrift Käufer



Unterschrift Femak S.r.l.



Gemäß und kraft Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuchs bestätigt der Käufer ausdrücklich die Vertragsbestimmungen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

Unterschrift Käufer



Unterschrift Femak S.r.l.

